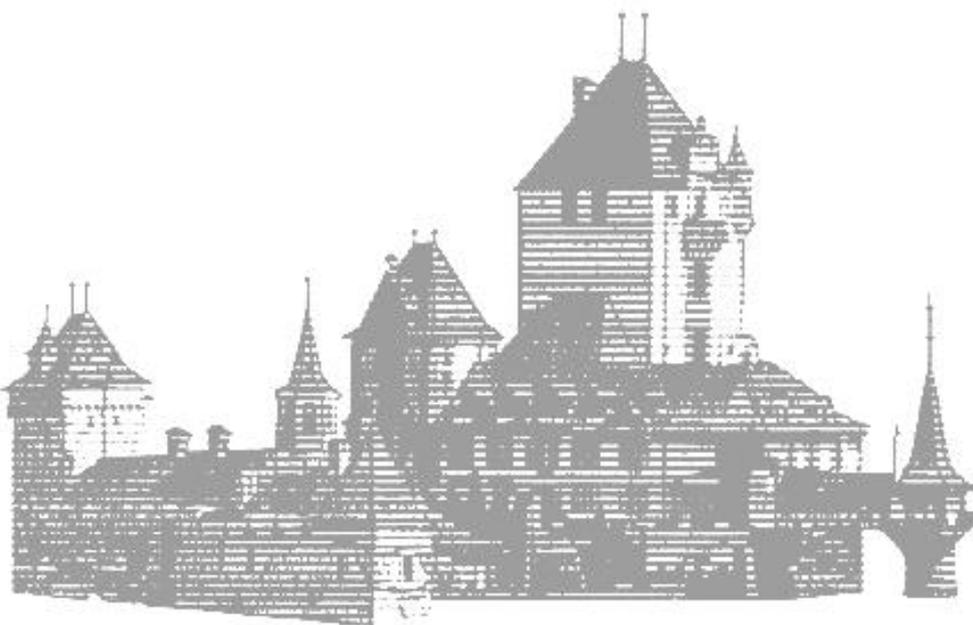


*Verordnung
über die Verwaltung und Vermie-
tung gemeindeeigener Schiffslie-
geplätze*

1. Mai 2015



Der Gemeinderat Oberhofen erlässt gestützt auf Art. 1, Abs. 4 des Gebührenreglements folgende Verordnung:

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Schiffsliegeplätze und der Plätze auf der Parzelle 435 Überbauung Wendelsee. Diese 14 Plätze gehören zur Überbauung Wendelsee und liegen nicht auf gemeindeeigenem Land. Sie werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze (siehe Anhang 1) wird der Gemeindeverwaltung übertragen. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.

Zuteilungsordnung

Art. 3

¹ Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen oder deren Schiffsliegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde;
- b. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche über einen Schiffsplatz in einem anderen Kanton verfügen;
- c. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
- d. Ferienhausbesitzer resp. Ferienwohnungsbesitzer in der Gemeinde Oberhofen sowie Einwohner im Amt Thun
- e. Übrige Einwohner des Kantons Bern;
- f. Einwohner anderer Kantone.

² Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach dem Eingang des Anmeldeformulars.

³ Für die 14 Plätze bei der Überbauung Wendelsee Parzelle 435 gelten spezielle Bestimmungen für die Bewohner der Liegenschaft. Diese haben ein Mietvorrecht.

Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung

Art. 4

¹ Werden Schiffsliegeplätze der Gemeinde im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietern deshalb gekündigt, so kann die Gemeindeverwaltung diesen Mietern nach Möglichkeit neue oder freigewordene gemeindeeigene Schiffsliegeplätze vermieten.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen mehrere Schiffsliegeplätze pro gesuchstellende Organisation, Verein oder Betrieb vermieten.

Vermietung

Art. 5

¹Der Mieter muss im Besitz des erforderlichen Schiffsausweises sein. Das Schiff muss auf seinen Namen eingelöst und im Kanton Bern immatrikuliert sein.

²Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes muss der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Schiffsausweises zugestellt werden. Wird dies auf erste Aufforderung hin unterlassen, kann der Bootsplatz ohne Benachrichtigung weitergegeben werden.

³Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.

Art. 6

Den Bewerbern für einen Schiffsliegeplatz wird das offizielle Anmeldeformular zur Verfügung gestellt. Zur Aufnahme in die Warteliste ist dieses vollständig ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zu senden.

Warteliste

Art. 7

¹Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste pro Zuteilungsordnung.

²Verzichtet der Wartende auf Anfrage auf die Miete eines freien Bootplatzes, rutscht er auf der Liste auf die letzte Position.

Anwendbares Recht

Art. 8

¹ Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts (Die Miete).

² Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:

- a. Die Mieter verpflichten sich, den Schiffsliegeplatz in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
- b. Unter Vorbehalt von Artikel 15 ist das Mietverhältnis nicht übertragbar.
- c. Die Untermiete ist maximal für ein Kalenderjahr mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet. Die kurzfristige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.
- d. Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.
- e. Der Abtausch des Bootsplatzes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

Bootsplatz

Art. 9

Der Anspruch auf den Bootsplatz erlischt, wenn ein Boot

- während einer Saison nicht eingelöst oder
- nicht am zugeteilten Bootsplatz stationiert war

Art. 10

¹Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen.

²Passt ein vom Mieter neu beschafftes Schiff nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag, wobei der Mieter dem Vermieter bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

Art. 11

Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Miete

Art. 12

Für jeden Bootsplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Wird er nicht von einer Vertragspartei auf Ende Jahr gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

Mietzins

Art. 13

¹ Der Mietzins richtet sich nach dem Standort des Schiffes. Die Mietzinsansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter jeweils zu Jahresbeginn bis Ende Januar schriftlich mitgeteilt. Der Mieter kann bei Mietzinsanpassungen innerhalb von 3 Monaten auf Ende Januar per 30. April kündigen.

Kündigung

Art. 14

¹Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Jahres. Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.

²In folgenden Fällen kann fristlos gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung des Mietzinses nach einmaliger Mahnung
- wenn die Bestimmungen zur Gebrauchsleihe nicht eingehalten werden Art. 8, Absatz 2, Bst. a
- wenn die Bestimmungen zur Untermiete nicht eingehalten werden Art. 8, Absatz 2, Bst. c
- bei Verletzung des Artikel 16 (Ordnung)

³Eine Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

Übertragung der Miete

Art. 15

¹ Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung hin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen.

² Im Todesfall des Schiffhalters oder der Schiffhalterin ist die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen. Sofern die Ehe-/Lebenspartnerin, der Ehe-/Lebenspartner oder das Kind ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberhofen haben, ist die Übertragung nicht möglich. In diesem Fall wird eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren gewährt.

Ordnung

Art. 16

¹Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen bzw. zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten. Das Boot und der Trockenbootsplatz sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

²Bei extremen Umweltverhältnissen (z. B. Hochwasser, Sturm) ist der Bootsplatzmieter für die Sicherheit seines Bootes verantwortlich.

³Die Schiffe dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

⁴Der Gemeinderat behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

⁵Auf der Parzelle 435 Wendelsee sind die speziellen Bedingungen zur Höhe des Bootes, den Masten bei Segelbooten, dem Abstellen der Boote auf Trolleys und dem Abstellen und Lagern von Gegenständen auf dem Trockenbootsplatz einzuhalten.

Haftung

Art. 17

¹Die Gemeinde Oberhofen übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.

²Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Schiff an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Übergangsrecht

Art. 18

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 19

Die Verordnung vom 1. Januar 2008 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Oberhofen am 15. April 2015.

Gemeinderat

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze wurde im Anzeiger vom 23. April 2015 publiziert.

Anhang 1 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze

Schiffsliegeplätze

Die Gemeinde stellt folgende Schiffsliegeplätze mietweise zur Verfügung:

1. Areal Strandbad, Wendelsee, Parzelle 435
 - 14 Plätze
2. Strandbad Parzelle 397 Ost
 - 6 - 8 Plätze
3. Seeplatz (Parzelle 382)
 - Rampe West: 27 Plätze
 - Rampe Ost: 11 Plätze
 - max. 6 Plätze für Beiboote
4. Längenschachen (Parzelle 398)
 - 5 Plätze für Beiboote
5. Areal Schlössli (Parzelle 515)
 - 12 Plätze
6. Bootshafen (zugemietet von WVO)
 - 3 Plätze

Anhang 2 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze

Mietzinstarif; Stand 1. Mai 2015

Nach Kategorien

Kategorie	Grundmiete pro Jahr	Grundmiete pro Jahr
	Einheimische	Auswärtige
Hafenplatz	Fr. 900.00	Keine Vermietung
Trockenplatz A	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Trockenplatz B	Fr. 280.00	Fr. 560.00
Trockenplatz C	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Trockenplatz D	Fr. 220.00	Fr. 220.00

Erläuterung

- Hafenplatz* = Schiffs Liegeplatz im Wasser
Trockenplatz A = Schiffs Liegeplatz mit direktem Wasseranstoss
Trockenplatz B = Schiffs Liegeplatz ohne Wasseranstoss
Trockenplatz C = Beiboote Seeplatz
Trockenplatz D = Beiboote Längenschachen